

Verordnung über die Behördenentschädigungen

vom 24. Juni 2002 | Teilrevidiert an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009

Inhalt

A	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Rechtsgrundlage	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
	Art. 3 Grundsatz	3
	Art. 4 Anhang	3
B	Entschädigungen / Bemessungsgrundlage	3
	Art. 5 Gemeinderat	3
	Art. 6 Behörden und Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis	3
	Art. 7 Beratende Kommissionen	3
	Art. 8 Rechnungsprüfungskommission	3
	Art. 9 Wahlbüro	3
	Art. 10 Gemeindeammann und Betreibungsamt	3
	Art. 11 Friedensrichteramt	4
	Art. 12 Übrige Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre	4
	Art. 13 Tag- und Sitzungsgelder	4
	Art. 14 Protokollentschädigung	4
	Art. 15 Übrige Entschädigungen	4
	Art. 16 Entschädigungen für Stellvertreter (Behörden und Kommissionen)	4
	Art. 17 Spesenvergütungen	4
	Art. 18 Pensionskasse	4
C	Schluss- und Übergangsbestimmungen	4
	Art. 19 Teuerungszulagen/Reallohnanpassungen	4
	Art. 20 Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen	4
	Anhang zur Verordnung über die Behördenentschädigungen vom 24. Juni 2002	5

Verordnung über die Behördenentschädigungen vom 24. Juni 2002

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 | Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die Behördenentschädigungen.

Art. 2 | Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungs- und Taggelder der Behörden, der Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Russikon.

Art. 3 | Grundsatz

Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Verrichtungen eine angemessene Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.

Art. 4 | Anhang

Die Höhe der Entschädigungen richtet sich nach den Ansätzen im Anhang zu dieser Verordnung. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil.

B Entschädigungen / Bemessungsgrundlage

Art. 5 | Gemeinderat

Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Pauschalentschädigung. Diese wird ergänzt durch Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen.

Art. 6 | Behörden und Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis

Mitglieder der Schulbehörde, der Baukommission, (...)² und der Sozialbehörde erhalten ebenfalls eine Pauschalentschädigung. Für Sitzungen werden zudem Sitzungsgelder ausgerichtet. Spesen werden separat entschädigt. Die Kommission für Grundsteuern erhält Sitzungsgelder bzw. Stundenentschädigungen.

Art. 7 | Beratende Kommissionen

Beratende Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit Sitzungs- und Taggelder sowie Stundenentschädigungen. Spesen werden separat ausgerichtet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen bei permanenten Gremien Pauschalentschädigungen beschliessen.

Art. 8 | Rechnungsprüfungskommission

Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten eine Pauschalentschädigung und zusätzlich Sitzungsgelder.

Art. 9 | Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros sowie deren Hilfskräfte werden gemäss ihres effektiven Aufwandes an geleisteten Stunden im Urnen- und Auszähldienst entschädigt.

Art. 10 | Gemeindeammann und Betriebsamt

Die Anstellung und Besoldung des Gemeindeammanns und Betriebsbeamten sowie dessen Stellvertretung richtet sich nach der Verordnung über die Angestellten und das Besoldungswesen.

Art. 11 | Friedensrichteramt

Der Friedensrichter erhält eine Gemeindegulage. Er bezieht überdies die gesetzlichen Gebühren. Sein Amtlokal befindet sich im Gemeindehaus.

Art. 12 | Übrige Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre

Für übrige Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre legen der Gemeinderat bzw. die Schulbehörde die Entschädigungen fest. Für Vorbereitung und Leitung kann der Gemeinderat resp. die Schulbehörde einem Kommissionspräsidenten ein zusätzliches Sitzungsgeld zusprechen.

Art. 13 | Tag- und Sitzungsgelder

Die Höhe der Sitzungs- und Taggelder legt der Gemeinderat jährlich fest.

Art. 14 | Protokollentschädigung

Nebenamtliche Aktiare erhalten je Protokoll eine Protokollentschädigung in der Höhe eines zusätzlichen Sitzungsgeldes.

Art. 15 | Übrige Entschädigungen

Für im allgemeinen Interesse liegende und nicht bereits anderweitig entschädigte Tätigkeiten wird eine Entschädigung nach Aufwand ausgerichtet (Richtstundenlohn oder Taggeld). Der Gemeinderat resp. die Schulbehörde kann auch eine Grundpauschale festlegen.

Art. 16 | Entschädigungen für Stellvertreter (Behörden und Kommissionen)

Ist ein Amtsinhaber für längere Zeit verhindert und muss dessen Stellvertreter ein-springen, so wird dieser pro rata entschädigt. Dauert die Stellvertretung weniger als drei Monate, wird die Entschädigung aus der Gemeindekasse bezahlt. Dauert sie länger, entfällt die Entschädigung für den an der Ausübung seines Amtes Verhinderten.

Art. 17 | Spesenvergütungen

Barauslagen und Spesen werden den Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien vergütet.

Art. 18 | Pensionskasse

Behördenmitglieder mit einer Pauschalentschädigung können auf Gesuch hin in die Beamtenversicherungskasse BVK aufgenommen werden.

C Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19 | Teuerungszulagen/Reallohnanpassungen

Die Pauschalentschädigungen werden gemäss den für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüssen über generelle Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen angepasst.

Art. 20 | Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den Zeitpunkt des Behördenwechsels im Jahr 2002 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Genehmigt am 24. Juni 2002 | Teilrevidiert an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE

Eugen Wolf
Gemeindepräsident

Marc Syfrig
Gemeindeschreiber

¹ geändert an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009

² aufgehoben an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009

Anhang zur Verordnung über die Behördenentschädigungen vom 24. Juni 2002

Gemeinderat 152'000

Präsidium		20'000
Vizepräsidenten (2)		1'000
Mitglieder (7)		5'000
Bildungsressort		20'000
Finanzressort		10'000
Hochbauressort		15'000
Tiefbauressort		14'000
Sicherheitsressort		11'000
Gesundheitsressort		14'000
Sozialressort		11'000

Schulbehörde

Mitglieder (5) ¹		5'000
... ²		
Kommissionen	pauschal	44'000

Baukommission Pol. Gemeinde

Mitglieder (3) je		5'000
... ²		
... ²		

Sozialbehörde

Mitglieder (5) je		3'000
-------------------	--	-------

Rechnungsprüfungskommission

Präsidium		3'000
Aktuariat		2'000
Mitglieder (5) je		2'000

Friedensrichteramt

Gemeindezulage		6'000
----------------	--	-------